OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-401003/5/BMa/Mu**

Datum: **Linz, 29. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshaupt-mannschaft Linz-Land vom 04.03.2025, GZ: BHLL/924100087608/24, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und das bekämpfte Straferkenntnis wird mit der Maßgabe bestätigt, dass die verletzte Rechtsvorschrift „§ 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 und 2 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 idF BGBl. I Nr. 142/2023“ lautet.

II. Für das Beschwerdeverfahren ist ein Kostenbeitrag von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 04.03.2025, GZ: BHLL/924100087608/24, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 12.05.2024, 10:39 Uhr
Ort: B__, A1 Str.km 174,291, Abschnitt KN A1/A25 Passau
C__, Fahrtrichtung: D__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (H)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt oder das als solches mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen gilt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.

Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2022, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 142/2023

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 300,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minuten		§ 20 Abs. 1 Bundesstraßen - Mautgesetz 2002, BGBl. I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2021

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 330,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die der Bf angelastete Verwaltungsübertretung aufgrund der Anzeige der ASFINAG und des von der belangten Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen sei. Insbesondere ergebe sich, dass zum Tatzeitpunkt das mautpflichtige Straßennetz benutzt worden sei und am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch für das Kennzeichen eine gültige digitale Vignette registriert gewesen sei. Zum Vorbringen der Bf, sie hätte eine Vignette am Vortag erworben, verwies die Behörde auf die Judikatur des VwGH vom 23.03.2017, Ra 2016/06/0137, wonach die Entrichtung der zeitabhängigen Maut nicht „durch Zahlung des Vignettenpreises", sondern gemäß § 11 Abs. 1 BStMG durch ordnungsgemäße Anbringung einer Mautvignette am Fahrzeug erfolge. Sinngemäß zur ordnungsgemäßen Registrierung des KFZ-Kennzeichens verwies die Behörde auf die VwGH-Entscheidungen vom 30.04.2019, Ra 2019/06/0031, und vom 12.08.2020, Ra 2019/06/0094.

1.3. Dagegen erhob die Bf rechtzeitig mit Schriftsatz vom 16.12.2024 (eingelangt bei der belangten Behörde am 21.03.2025) Beschwerde, mit welcher sie die Verwaltungsübertretung bestritt und im Wesentlichen darin ausführte, dass sie am 11.05.2024 um 20:55 Uhr eine 10-Tages-Autobahnvignette gekauft habe. Sie sei damit am 12.05.2024 nach Ungarn und am 14.05.2024 wieder zurück nach Deutschland gereist. Sie habe daher zu Recht die Autobahn benutzt. Es dürfte ein Fehler im System [gemeint: der ASFINAG] bestanden haben. Diesem Schreiben legte sie ihre Stellungnahme vom 12.03.2025 und in Kopie eine Abrechnung der ASFINAG vom 11.05.2024, 20:55 Uhr, vor. In ihrer Stellungnahme vom 12.03.2025 wies sie darauf hin, dass in Deutschland keine Autobahnvignette erworben werden könne. Eine solche könne nur online gekauft werden, weshalb sie auch online eine Autobahnvignette für 10 Tage erworben habe.

2.1. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

2.3. Mit Schreiben vom 03.07.2025 wurde der ASFINAG das Beschwerdevorbringen der Bf zur Kenntnis gebracht und sie wurde ersucht, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Die ASFINAG teilte in ihrer Stellungnahme vom 07.07.2025 u.a. mit, dass die digitale Vignette auf das „KFZ-Kennzeichen **bbb** (HU)" statt auf das richtige KFZ-Kennzeichen aaa (HU) registriert worden sei. Als Beweis übermittelte sie dazu ein Duplikat der ASFINAG-Rechnung vom 11.05.2024, Nr. 400028734033, die an die Bf adressiert ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Die Bf hat am 12.05.2024 um 10:39 Uhr in B__, A1 Str.km 174.291, Abschnitt KN A1/A25 Passau C__, Fahrtrichtung: D__, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (H), dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt oder das als solches mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen gilt, auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt.
Auf diesem Fahrzeug befand sich zum genannten Zeitpunkt weder eine gültige Klebevignette noch war für das angeführte Kennzeichen eine digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert.
Das Fehlen einer gültigen Vignette zum Tatzeitpunkt wurde mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt. Vor der Anzeigenerstattung wurde die Bf als Zulassungsbesitzerin mit einem Schreiben der ASFINAG zur Zahlung einer Ersatzmaut aufgefordert. Dieser Aufforderung ist die Bf nicht nachgekommen. Nach Ablauf der Einzahlungsfrist erfolgte die Anzeige der ASFINAG an die belangte Behörde.

Am 11.05.2024 um 20:55 Uhr erwarb die Bf nachweislich für das ungarische Kennzeichen „bbb" online eine 10-Tages-Vignette. Bei der während des Kaufvorgangs erfolgten Angabe des Kennzeichens ist ein Tippfehler unterlaufen. Tatsächlich beabsichtigte die Bf den Erwerb der digitalen Vignette für das Fahrzeug mit dem ungarischen Kennzeichen „aaa".
Die Bf hat die Gültigkeit der von ihr erworbenen Vignette für das von ihr benutzte Kennzeichen vor Benützung des österreichischen mautpflichtigen Straßennetzes nicht kontrolliert.
Die Bf ist laut vorliegendem Verwaltungsakt unbescholten.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt und dem Beschwerdevorbringen ergibt. Der Kauf der digitalen 10-Tages-Vignette für das von ihr angegebene, nicht existente Kennzeichen ist nachvollziehbar.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002, in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl. I Nr. 142/2023, ist für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen Maut zu entrichten.

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG hat die Jahresvignette eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage. Die Eintagesvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalendertag.

Gemäß § 11 Abs. 2 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Ankleben einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu entrichten. Abweichend davon ist die zeitabhängige Maut für die Benützung von Mautstrecken während eines Kalendertages (Eintagesvignette) durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß Punkt 1.1 der Mautordnung, Teil A, ist die Maut dann ordnungsgemäß entrichtet, wenn für den Zeitraum der Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes entweder eine (der Fahrzeugart entsprechende) gültige Klebevignette ordnungsgemäß am Kraftfahrzeug angebracht ist (Ausnahme siehe Punkt 2.2.2) oder für das Kraftfahrzeugkennzeichen (entsprechend der Fahrzeugart) eine gültige digitale Vignette ordnungsgemäß im Mautsystem registriert ist.

In Punkt 1.7 („Mitwirkungspflichten") der Mautordnung, Teil A, ist u.a. normiert, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechenden Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.

Bei Verwendung der digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

3.3.2. Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf das gegenständliche Kraftfahrzeug, dessen technisch höchst zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen betrug, zur vorgeworfenen Tatzeit am angeführten Tatort auf einer mautpflichtigen Autobahn gelenkt hat, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt war weder auf der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges eine gültige Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen aaa (H) eine gültige digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert.
Damit hat die Bf die ihr angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten, da im Hinblick auf eine digitale Vignette die zeitabhängige Maut nur dann ordnungsgemäß entrichtet wird, wenn für das Kraftfahrzeugkennzeichen eine gültige digitale Vignette ordnungsgemäß im Mautsystem registriert ist.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Bf initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt, dass die Bf die Gültigkeit der Vignette vor Fahrtantritt zu überprüfen gehabt hätte, indem sie nach der Registrierung der digitalen Vignette eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz der ASFINAG vorzunehmen gehabt hätte, um sich damit zu vergewissern,

ob die Registrierung der digitalen Vignette auch erfolgreich war. Der Bf wird zwar zugestanden, dass sie bemüht war, ordnungsgemäß eine digitale Vignette im Mautsystem zu registrieren, aber gemäß Punkt 1.7, Teil A I, der Mautordnung für Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs wäre die Bf verpflichtet gewesen, vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz vorzunehmen, um sich so zu vergewissern, ob die Registrierung auch erfolgreich war.
Weil sie dies unterlassen hat, hat sie fahrlässig gehandelt. Sie hat damit auch die subjektive Tatseite der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der

betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).

Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne angebrachte Mautvignette bzw. ohne für das betreffende Kennzeichen registrierte digitale Vignette ist ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe bei gleichzeitiger Erteilung einer Ermahnung abgesehen werden kann (vgl. dazu die erst kürzlich ergangene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom 06.02.2025, Ra 2024/06/0204).

Weil lediglich die Mindeststrafe verhängt wurde, erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den Strafzumessungsgründen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen (§ 52 Abs. 2 VwGVG).

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landes-

verwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungs-gerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann